



Bericht und Antrag
der Kommission für Justiz und Sicherheit an
den Grossen Rat

Aufsichtsbeschwerde gegen das Kantonsgericht von Graubünden



Kommission für Justiz und Sicherheit
Cumissiun per giustia e segirezza
Commissione die giustizia e sicurezza

In der Aufsichtsbeschwerdeangelegenheit des William Traub, Eichhof 6b, 5608 Stetten, gegen Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter am Kantonsgericht von Graubünden, unterbreitet die Kommission für Justiz und Sicherheit dem Grossen Rat des Kantons Graubünden folgenden

Antrag:

1. Der Aufsichtsbeschwerde sei keine Folge zu geben.
2. Dem Beschwerdeführer seien keine Kosten zu überbinden.
3. Mitteilung an
 - William Traub, Eichhof 6b, 5608 Stetten,
 - Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter, Poststrasse 14, 7002 Chur,
 - Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7002 Chur,
 - Finanzkontrolle Kanton Graubünden, intern
 - Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, intern
 - Standeskanzlei Graubünden, intern
 - Ratssekretariat Grosser Rat, intern

Chur, 4. Oktober 2012

Namens der Kommission für Justiz und Sicherheit

Der Präsident

Der Sekretär

Remo Cavegn

Domenic Gross

Chur,

mitgeteilt am:

In der Aufsichtsbeschwerdeangelegenheit des William Traub, Eichhof 6b, 5608 Stetten, gegen Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter am Kantonsgericht von Graubünden

**hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden
aufgrund folgenden Sachverhalts:**

- A. In einer Forderungsstreitsache instanziierte William Traub im November 2009 eine Forderungsklage beim Vermittleramt des Kreises Chur. In der Folge prosequierte William Traub im Februar 2010 die Rechtsstreitigkeit ans Bezirksgericht Plessur. Eine vom Bezirksgericht Plessur erfolgte Klageabschreibung wurde auf Beschwerde von William Traub vom Kantonsgericht Graubünden im Juni 2010 aufgehoben, worauf das Verfahren vor Bezirksgericht Plessur weitergeführt werden musste. Gegen die in der Folge vom Bezirksgericht Plessur im Zusammenhang mit dem Beweisverfahren im Dezember 2011 erlassene Abweisung eines Wiedererwägungsgesuchs erhob William Traub erneut Beschwerde beim Kantonsgericht Graubünden, welches mit Entscheid vom 25. Juni 2012 darauf nicht eintrat.
- B. Am 22. Juli 2012 reichte William Traub bei der Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rates des Kantons Graubünden eine Aufsichtsbeschwerde gegen Dr. iur. Werner Caviezel, ehemaliger Kreispräsident bzw. Vermittler des Kreises Chur, Dr. iur. Urs Raschein, Bezirksgerichtspräsident Plessur, Dr. iur. Peter Guyan, Bezirksrichter am Bezirksgericht Plessur, und Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter am Kantonsgericht Graubünden, ein, mit folgendem sinngemässen Antrag:

Die Aufsichtsbeschwerde sei von der Kommission für Justiz und Sicherheit als unabhängige politische Aufsichtsbehörde zu prüfen und künftig müsse er auf einen gerechten und zeitlich angemessenen Prozessverlauf zählen können.

Zur Begründung seines Anliegens führt William Traub sinngemäss aus, er habe sich nach dem Tod seiner Lebenspartnerin bei zwei Versicherungen um die Auszahlung von Geldern aus der Säule 3a bemüht. Infolge unglücklicher Umstände und nach wiederholten Lügereien hätten beide Versicherungen die fälligen Gelder auf das Bankkonto der Mutter seiner verstorbenen Partnerin überwiesen. Nach dreijährigen Verhandlungen mit den Versicherungen habe er sich gezwungen gesehen, die Eltern und Erben seiner Partnerin zu betreiben und gegen sie eine Forderungsklage einzureichen. Leider habe er feststellen müssen, dass sein Anliegen und sein Kampf um die Wahrheit von den Richtern nicht Ernst genommen werde. Dies zeige sich in nicht akzeptablen Verzögerungen und Abschreibungen. Die Sache werde unnötig verkompliziert und zwischen den Richtern und den Gerichten hin- und hergeschoben. Nachteilig seien natürlich auch seine eigenen Fehler, da er sich einen Anwalt nicht leisten könne. In seinen weiteren Ausführungen macht William Traub Verfahrensfehler durch den Vermittler, die Richter am Bezirksgericht Plessur und den Vorsitzenden der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts geltend. So macht William Traub Folgendes geltend: Unterlassung einer Richtigstellung einer unklaren Parteibezeichnung, Stiftung von Verwirrung bei der Zeugenbefragung, unrechtmässige Nichtberücksichtigung von Eingaben durch das Bezirksgericht Plessur, willkürliche Entscheide im Rahmen der Beweisverfügung durch die zuständigen Richter am Bezirksgerichts Plessur. Das willkürliche Verhalten des Richters am Bezirksgericht Plessur sei Anlass für eine Beschwerde ans Kantonsgericht, gewesen, welches aber auf die Beschwerde nicht habe eintreten wollen. So gehe das nun seit drei Jahren. Die Kernfrage dieses Prozesses sei aber bis heute vom Bezirksgericht Plessur nicht geklärt worden. Aufgrund seiner Erfahrungen zweifelt William Traub die Unparteilichkeit der bündnerischen Gerichtsbarkeit an und wirft ihr vor, dass sie nicht nach ethischen Grundsätzen und somit nicht im Sinne eines Rechtsstaates funktioniere. Schliesslich fordert William Traub entstandene Kosten von 1'500 Franken zurück.

- C. Die Aufsichtsbeschwerde wurde Kantonsrichter Dr. iur. Albert Pritzi zur Stellungnahme unterbreitet, welcher mit Vernehmlassung vom 17. August 2012 fristgerecht von dieser Möglichkeit Gebrauch machte.
- D. Insoweit als sich die Aufsichtsbeschwerde auf Dr. iur. Werner Caviezel, Dr. iur. Urs Raschein und Dr. iur. Peter Guyan bezog, wurde die Angelegenheit aus Gründen der Zuständigkeit an den Kantonsgerichtspräsidenten von Graubünden überwiesen. Mit Beschluss vom 9. August 2012, mitgeteilt am 21. August 2012, trat die Justizaufsichtskammer des Kantonsgerichts von Graubünden auf die Aufsichtsbeschwerde von William Traub nicht ein (Ref.: JAK 12 20).
- E. Kantonsrichter Dr. Albert Pritzi beantragt Nichteintreten auf die Aufsichtsbeschwerde. Er weist auf die in der von ihm erlassenen Abweisungsverfügung ZK2 11 63 enthaltene Rechtsmittelbelehrung hin, mittels welcher William Traub hätte ans Bundesgericht gelangen können. Inwiefern dieser von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, entziehe sich seiner Kenntnis; eine entsprechende Anzeige des Bundesgerichts sei bis dato beim Kantonsgericht von Graubünden nicht eingegangen. Präzisierend hält Dr. Pritzi fest, dass der Schriftenwechsel im Beschwerdeverfahren mit der Nachfristansetzung für die Leistung des Kostenvorschusses bis am 9. Januar 2012 abgeschlossen worden sei. Nachdem William Traub um einen Termin zur Besprechung seines Falles und weiterer aus seiner Sicht damit zusammenhängenden Fragen ersucht hatte, habe er ihm am 30. Mai 2012 schriftlich mitgeteilt, dass das Kantonsgericht Graubünden praxismässig zu laufenden Verhandlungen nicht Stellung nehme und dass er (William Traub) sich bezüglich Rechtsberatung an einen Rechtsanwalt wenden solle. Dieses für den Beschwerdeführer negative Schreiben werde dazu beigetragen haben, um die Verfügung nicht höchststrichterlich überprüfen zu lassen, sondern den Weg über eine Aufsichtsbeschwerde zu beschreiten. Mit der Mitteilung der Verfügung ZK2 11 63 am 25. Juni 2012 sei die Verfahrensdauer nicht unüblich lang ausgefallen, wie den entsprechenden Statistiken der jeweiligen Jahresberichte entnommen werden könne. Kantonsrichter Dr. Pritzi weist darauf hin, dass William Traub nicht auf einen anhaltenden Missstand in einem Verfahren vor II. Zivilkammer des Kantonsgerichts unter seinem Vorsitz geltend mache. Eben so wenig berufe sich

dieser auf organisatorische und administrative Mängel, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfordern würden.

In Erwägung:

1. Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus (Art. 52 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 1 der Kantonsverfassung, KV, BR 110.100; Art. 68 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, BR 173.000). Aufsichtsbeschwerden gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht sind beim Grossen Rat einzureichen (Art. 70 GOG).
Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht oder eine Schlichtungsbehörden sind gemäss Art. 66 GOG beim Kantonsgericht einzureichen. Demgemäss hat die Kommission für Justiz und Sicherheit die Aufsichtsbeschwerde, soweit sie sich auf den Bezirksgerichtspräsidenten Dr. iur. Raschein, Bezirksrichter Dr. Guyan sowie Vermittler Dr. Caviezel bezieht, dem Kantonsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen. Die Zuständigkeit des Grossen Rates beschlägt einzig die Aufsichtsbeschwerde gegen Kantonsrichter Dr. Albert Pritzi.
2. Aufsicht und Oberaufsicht beschränken sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung (Art. 52 Abs. 3 KV; Art. 62 Abs. 1 GOG). In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichtsbehörden keine Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden.
3. Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BR 170.140) werden an den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die kantonalen Gerichte von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert. Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat einen entsprechenden Bericht und Antrag (Art. 56 Abs. 2 GRG).
Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat alle für die Beurteilung der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde erforderlichen Abklärungen vorgenommen und unterbreitet gemäss ihrem Beschluss vom 4. Oktober 2012 dem Grossen

Rat Bericht und Antrag. Der Beschwerdeführer hat auf Ersuchen der Kommission für Justiz und Sicherheit hin den Mangel der fehlenden Unterschrift mit der Nachreichung einer unterzeichneten Eingabe vom 30. Juli 2012 behoben.

4. Die gegen Kantonsrichter Dr. iur. Albert Pritzi gerichtete Aufsichtsbeschwerde ist gestützt auf Art. 70 GOG beim Grossen Rat eingereicht worden. Art. 70 regelt die Aufsichtsbeschwerde gegen das Kantons- und Verwaltungsgericht. Im Übrigen sind die Grundsätze zur Aufsicht über die Gerichtsbehörden in Art. 62 ff. GOG enthalten.

5. a) Der Grosse Rat kann die Aufsichtsbeschwerde nach Art. 62 Abs. 1 GOG nur insofern beurteilen, als sich diese auf Fragen der Geschäftsführung und Justizverwaltung bezieht. Bei der Aufsichtsbeschwerde nach Art. 70 GOG handelt es sich um ein besonderes Mittel der parlamentarischen Kontrolle über das Kantons- und Verwaltungsgericht. Seine Rechtsnatur ist die eines Rechtsbehelfs und nicht die eines eigentlichen Rechtsmittels, für welches andernorts auch der Begriff „Anzeige“ verwendet wird. Im Grunde macht die Aufsichtsbeschwerde die Aufsichtsbehörde mit einem Sachverhalt bekannt, den sie – hätte sie darum gewusst – von Amtes wegen aufgegriffen hätte.

Der Wortlaut von Art. 62 Abs. 1 GOG billigt dem Grossen Rat im Verhältnis zu den kantonalen Gerichten ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nur in jenen Bereichen zu, die ausserhalb der richterlichen Tätigkeit liegen. Der Grosse Rat hat in erster Linie gegen Rechtsverweigerungen und schleppenden Geschäftsgang vorzugehen. Mit der vorliegenden Angelegenheit darf er sich mit anderen Worten nicht als Rechtsmittelinstanz, sondern lediglich unter dem beschränkten Gesichtswinkel der parlamentarischen Aufsicht befassen (vgl. Riesen, Die Kontrolle der Verwaltung und der Justiz durch den Bündner Grossen Rat, Diss., Zürich 1985, S. 51, 90 ff.; sinngemäss auch: Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1979, S. 162; Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG des Kantons Zürich, Zürich 1999, Vorbem. zu § 19-28 N. 29 ff.). Dem Grossen Rat ist es verwehrt, Urteile und Prozesshandlungen des Kantonsgerichts, die in diesem Aufsichtsbeschwerdeverfahren zugrunde liegenden Zivilprozessverfahren ergangen sind, einer materiellen Überprüfung zu unterziehen.

- b) Der Beschwerdeführer erhebt appellatorische Kritik an den seinen Fall betreffenden Verfahren vor Vermittleramt, Bezirksgericht Plessur und Kantonsgericht von Graubünden, ohne konkret darzulegen, welche Handlungen oder Unterlassungen als ordnungswidriger Zustand zu qualifizieren sind. Die pauschalen Vorwürfe an das Vermittleramt des Kreises Chur und an das Bezirksgericht Plessur wurden von der Justizaufsichtskammer des Kantonsgerichts Graubünden in einem separaten aufsichtsrechtlichen Verfahren behandelt und von dieser allesamt als unbegründet beurteilt (Beschluss Justizaufsichtskammer vom 9. August 2012). Vorliegend sind einzig die Rügen, die das Kantonsgericht betreffen, relevant.

Auch in Bezug auf die gegen Kantonsrichter Dr. Pritzi erhobenen Vorwürfe beschränkt sich der Beschwerdeführer auf pauschale Vorbringen ohne konkrete in seinen Augen unkorrekte und aufsichtsrechtlich relevante Handlungen oder Unterlassungen desselbigen zu benennen. Singgemäss rügt der Beschwerdeführer generell die Verfahrensdauer des Prozesses. In Bezug auf Dr. Pritzi ist dieser Vorwurf unbegründet. Eine erste Beschwerde von William Traub wurde vom Kantonsgericht innert 3 Monaten behandelt und gutgeheissen. Die zweite ans Kantonsgericht Graubünden gerichtete Beschwerde wurde von Dr. Pritzi innert 6 Monaten mit einem Nichteintretensentscheid erledigt. Auch wenn die Verfahrensdauer relativ lang ist, kann darin noch keine Rechtsverzögerung oder gar Rechtsverweigerung erblickt werden. Diese Behandlungsfrist kann auch nicht als ungebührlich lange bezeichnet werden, konsultiert man die entsprechenden Statistiken der jeweiligen Jahresberichte. Sie vermag nicht als Hinweis auf eine schleppende Behandlung der Anliegen des Beschwerdeführers durch Kantonsrichter Dr. Pritzi zu dienen, wodurch dieser gegebenenfalls seine organisatorischen oder administrativen Pflichten verletzt hätte. Die Dauer des Verfahrens zur Behandlung der Beschwerde fällt nicht völlig aus dem Rahmen und bewegt sich innerhalb des tolerierbaren Zeitfensters. Sie vermag auf jeden Fall kein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Grossen Rates zu rechtfertigen. Dies muss umso mehr gelten, als dem Beschwerdeführer Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses im Januar 2012 angesetzt werden musste, wodurch der Beschwerdeführer selber zur Verfahrensverlängerung beitrug.

7. Da auch ansonsten keine Anhaltspunkte für die Existenz ordnungswidriger Zustände beim Kantonsgericht ausgemacht wurden, die ein Einschreiten des Grossen Rats rechtfertigen würden, kann der Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben werden.
8. Dem Beschwerdeführer werden keine Kosten auferlegt.

beschlossen:

1. Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge gegeben.
2. Dem Beschwerdeführer werden keine Kosten überbunden.
3. Mitteilung an:
 - William Traub, Eichhof 6b, 5608 Stetten,
 - Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter, Poststrasse 14, 7002 Chur,
 - Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7002 Chur,
 - Finanzkontrolle Kanton Graubünden, intern
 - Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, intern
 - Standeskanzlei Graubünden, intern
 - Ratssekretariat, intern

Namens des Grossen Rates
Die Landespräsidentin

Elita Florin-Caluori

Der Aktuar

Dr. Claudio Riesen